

wirecard

Beratungsvereinbarung

zwischen

Wirecard AG, Einsteinring 35, 85609 Aschheim (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt)

und

Herrn Klaus-Dieter Fritsche, [REDACTED] (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Beratungsvereinbarung richtet sich auf die Beratung und umfassende Betreuung des Auftraggebers im Bereich der strategischen Beratung des Wirecard-Konzerns im Bereich Security.
- (2) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, er darf insbesondere keine Verhandlungen führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abgeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur im Hinblick auf Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.
- (3) Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist der Auftragnehmer dort zur Leistungserbringung verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Er hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

§ 2 Loyalitätspflichten

- (1) Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für dritte Auftraggeber tätig zu sein. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht, es sei denn, dass der Auftragnehmer zugleich auch für einen Wettbewerber des Auftraggebers oder dessen verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG tätig sein will. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus triftigem Grund verweigern. In direktem Wettbewerb stehen Unternehmen, deren Erzeugnisse oder Dienstleistungen aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als mit den Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers als austauschbar oder ersetzbar angesehen werden können. besser
- (2) Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung für die Dauer eines Jahres fort.

wirecard

§ 3 Vergütung/ Aufwändungsersatz

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit ein Honorar in Höhe von pauschal EUR 1.500 pro Tag der Leistungserbringung nach vorstehendem § 1. Das Honorar versteht sich zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. von 19%. Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche und Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen abgegolten.
- (2) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz seiner erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen für die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen Reise- und Unterbringungskosten. Sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen hat der Auftraggeber nur zu erstatten, soweit er diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer ist zu monatlicher Rechnungslegung unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen verpflichtet. Der Aufstellung sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Nicht nachgewiesene Tätigkeiten und Aufwendungen sind vom Auftraggeber nicht zu erstatten.
- (3) Vergütung und Aufwändungsersatz sind jeweils 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, der die in vorstehendem Absatz genannte Aufstellung beigelegt ist, zur Zahlung fällig.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt bei Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen, Kennungen und Serverzugangsdaten sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Rechteinräumung

Dem Auftraggeber stehen jegliche Tätigkeitsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftrag zu. „Tätigkeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Präsentationen sowie Entwürfe und Dokumente. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Tätigkeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein soweit es ihm im Einzelnen zusteht.

wirecard

§ 6 Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er oder die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Auftragstätigkeit zu Lasten des Auftraggebers verursachen.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Auftragnehmer - sämtliche Arbeitsergebnisse.
- (2) Die Parteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm zur Erfüllung des Auftrags eingesetzt werden, auch für die Zeit nach Vertragsende entsprechend unbefristet zur Vertraulichkeit verpflichten. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen schriftlich vorzunehmen und sie dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, strengstes Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrages zu bewahren. Ausgenommen davon sind Personen und Behörden, gegenüber denen die Parteien von Gesetzes wegen zur Offenlegung verpflichtet sind oder die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Hierüber haben sich die Parteien jeweils umgehend schriftlich zu informieren.

§ 8 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (2) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht anzuwenden. Erfüllungsort ist Aschheim. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München I, sofern gesetzlich zulässig.

wirecard

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Parteien eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei dem Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme seiner Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Sollte keine Einigung zustande kommen, werden unwirksame Klauseln durch gesetzliche Bestimmungen ersetzt.

Aschheim, den 31.07.2019

Wirecard AG

Klaus-Dieter Fritsche

Alexander von Knoop
CFO

Stephan von Erffa
EVP Accounting

wirecard

Wirecard AG

Einsteletrifng 351185609/Aschheim
www.wirecard.com

ck